

KANTONALES SONDER- PÄDAGOGISCHES KON- ZEPT DES KANTON WALLIS

10. Dezember 2014

Ausgearbeitet vom Departement für Bildung und Sicherheit

Im vorliegenden Dokument gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicherweise für Frau und Mann.

Botschaft

Infolge der neuen Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen unterliegen die schulischen Massnahmen der Invalidenversicherung seit dem 1. Januar 2008 der Zuständigkeit der Kantone.

Das Kantonsparlament hat im Oktober 2008 die interkantonale Vereinbarung über die Sonderpädagogik gutgeheissen. Es ist nun Aufgabe des Kanton Wallis, ein eigenes Sonderpädagogik-Konzept auszuarbeiten.

Im vorliegenden strategischen Konzept, das in Zusammenarbeit der Dienststelle für Unterrichtswesen (DU) und der Kantonalen Dienststelle für die Jugend (KDJ) ausgearbeitet worden ist, werden die sonderpädagogischen Massnahmen für Kinder und Jugendliche zwischen 0 und 20 Jahren mit besonderem Bildungsbedarf und Wohnsitz im Wallis beschrieben und deren Organisationsform geregelt.

Die Annahme des Konzepts unterliegt der Zustimmung des Staatsrats.

1. Grundlagen	3
2. Grundsätze	4
3. Kantonale Leitsätze	4
3.1 Die zehn Leitsätze	4
4. Allgemeiner Rahmen der sonderpädagogischen Leistungen	5
4.1 Besonderer Bildungsbedarf	5
4.2 Sonderpädagogisches Angebot	5
4.3 Allgemeine oder verstärkte sonderpädagogische Massnahmen	5
4.4 Grundsatz der Zusammenarbeit und der Nähe	6
4.5 Zusammenarbeit mit Fachpersonen ausserhalb des sonderpädagogischen Bereichs	6
4.6 Übertritt obligatorische Schulzeit / Berufsbildung	6
4.7 Kantonale und interkantonale Angebote	6
5. Anspruch auf sonderpädagogische Angebote	7
6. Allgemeiner Rahmen für die Abklärungsverfahren und die Verfahren zur Zuteilung von sonderpädagogischen Massnahmen	7
6.1 Art der Leistungen	7
6.2 Art der Leistungen nach Alter des Kindes oder des Jugendlichen	7
6.3 Einreichen von Anträgen auf sonderpädagogische Massnahmen (Prinzip einer Alaustelle)	8
6.4 Koordination der Massnahmen	8
6.4.1 Kinder im Vorschulalter	8
6.4.2 Kinder im Schulalter und Jugendliche der postobligatorischen Schulzeit	8
Allgemeine sonderpädagogische Massnahmen	8
6.5 Abklärung und Zuteilung von Massnahmen der heilpädagogischen Früherziehung	9
6.5.1 Zuweisung von allgemeinen Massnahmen	9
6.5.2 Zuweisung von verstärkten Massnahmen	9
6.5.3 Koordination der Frühintervention mit anderen sonderpädagogischen Bereichen	9
6.6 Abklärung und Bewilligung von pädagogisch-therapeutischen Massnahmen	9
6.6.1 Allgemeine pädagogisch-therapeutische Massnahmen (Logopädie und Psychomotorik)	10
6.6.2 Verstärkte pädagogisch-therapeutische Massnahmen (Logopädie und Psychomotorik)	10
6.6.3 Koordination der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen beim Schuleintritt	10
6.7 Abklärung und Zuweisung von Sonderschulmassnahmen	10
6.7.1 Zuweisung von allgemeinen Sonderschulmassnahmen	10
6.7.2 Zuweisung von verstärkten Sonderschulmassnahmen	10
Standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV)	10
6.8.1 Beschreibung	10
6.8.2 Organisation / Ablauf des standardisierten Abklärungsverfahrens (SAV)	11
6.8.3 Vermittlungskommission	12
6.8.4 Zuweisung von verstärkten Massnahmen	12
6.8.5 Verlängerung von verstärkten Massnahmen	12
6.8.6 Rekurs	13
7. Leistungen	13
7.1 Heilpädagogische Früherziehung	13
7.2 Pädagogisch-therapeutische Massnahmen	13
7.2.1 Logopädie	13
7.2.2 Psychomotorik	14
7.2.3 Psychologische Beratung und Unterstützung	15
7.3 Sonderschulmassnahmen	15
7.3.1 Unterricht in der Regelklasse	15
7.3.2 Allgemeine Hilfs- und Sonderschulmassnahmen an der öffentlichen Schule	16
7.3.3 Verstärkte Sonderschulmassnahmen	17
7.4 Leistungsverträge	18
8. Qualitätsstandards	19
8.1 Qualität der Leistungen im Bereich Sonderpädagogik	19
8.2 Anerkannte Diplome der Fachpersonen	19
8.3 Weiterbildung	19
9. Rahmenbedingungen	19
9.1 Rahmenbedingungen für die Früherziehung	19
9.2 Rahmenbedingungen der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen	20
9.3 Rahmenbedingungen für die Sonderschulung an den öffentlichen Schulen	20
9.4 Rahmenbedingungen für die Sonderschulen	21
10. Finanzierung	22
11. Steuerung	22
11.1 Strategische Kommission für Sonderpädagogik	22
11.2 Planung und Statistiken	23
12. Administrative und pädagogische Verantwortung	23
	2

1. Grundlagen

Rechtserlasse auf Bundesebene

- Bundesverfassung Art. 48a „Allgemeinverbindlicherklärung und Beteiligungspflicht“, Abs. 1 i, 2 und 3.
- Bundesverfassung Art. 62, „Schulwesen“ Abs. 3, 197 „Übergangsbestimmung zu Art. 62“ Abs. 2.
- Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG), Art. 20, Abs. 1-3.

Rechtserlasse auf interkantonaler Ebene

- Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007
- Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom 13. Dezember 2002, in ihrer geänderten Fassung vom 14. September 2007

Rechtserlasse auf kantonomer Ebene

- Gesetz über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 8. Oktober 2008.
- Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962.
- Gesetz über die Primarschulen vom 15. November 2013.
- Gesetz über die Orientierungsschule vom 10. September 2009.
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EGBBG) vom 13.06.2008.
- Gesetz über die Hilfs- und Sonderschulen vom 25. Juni 1986 und Reglement vom 25. Februar 1987.
- Jugendgesetz vom 11. Mai 2000, Verordnung, Reglement und Beschluss vom 9. Mai 2001.
- Übergangsbestimmungen in Art. 39bis des Gesetzes über die Hilfs- und Sonderschulen und in Art. 61 des Jugendgesetzes.
- Gesetz über die Eingliederung behinderter Menschen vom 31. Januar 1991.
- Gesetz über den Gemeindeanteil an den Gehältern des Personals der obligatorischen Schulzeit und an den Betriebsausgaben der spezialisierten Institutionen vom 14. September 2011.
- Gesetz über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom 10. Februar 2005.
- Gesetz über das Personal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011.
- Gesetz über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011.
- Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA) vom 9. Oktober 2008

Ausgangslage

Der Kanton Wallis war der erste Schweizer Kanton, welcher der interkantonalen Vereinbarung über die Sonderpädagogik beigetreten ist.

Die Grundlagen dieses Textes gehen mit den Walliser Vorgehensweisen, die seit 1986 mit dem Gesetz über die Hilfs- und Sonderschulen und seit 2000 mit dem Jugendgesetz ihre Gültigkeit haben, einher. Man könnte allenfalls sogar anfügen, dass sich die interkantonale Vereinbarung an diesen Texten inspiriert hat.

In vielerlei Hinsicht kann die Sonderpädagogik des Kantons Wallis als sehr innovativ bezeichnet werden. Die integrative Beschulung von Kindern mit einer Behinderung ist in einem Grossteil der Schulen des Kantons bereits seit geraumer Zeit Realität.

Das vorliegende kantonale Konzept bezweckt eine zusätzliche Vereinheitlichung, eine Stärkung der Praktiken, eine bessere Koordination der diversen Massnahmen und will insbesondere die ständig wechselnden Herausforderungen im Hinblick auf die Entwicklungs- und Bildungsbedürfnisse der Walliser Kinder und Jugendlichen annehmen.

2. Grundsätze

Bei der Organisation von sonderpädagogischen Massnahmen werden im Wallis die Grundsätze der interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik berücksichtigt, welche von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) verabschiedet und am 8. Oktober 2008 vom Walliser Parlament angenommen wurde.

Dabei werden ebenfalls die von der EDK ausgearbeiteten Instrumente zur Harmonisierung und Koordinierung angewendet:

- einheitliche Terminologie
- einheitliche Qualitätsstandards für die Anerkennung und für die Praxis der Leistungsanbieter
- standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV) zur Ermittlung des individuellen Bedarfs.

Das Angebot konzentriert sich auf den Bildungsbedarf der Kinder und Jugendlichen und nicht auf ihre Defizite. So werden ihnen unabhängig von ihrem Wohnort Rechts- und Chancengleichheit garantiert.

Die Kinder und Jugendlichen, die dem Bereich Sonderpädagogik zugeteilt sind, haben nicht mehr den Status von „versicherten Personen“, sondern werden wieder zu Schülern der öffentlichen Schule mit einem besonderen Bildungsbedarf, denen entsprechende Unterrichts- oder Betreuungsformen zuteil werden.

3. Kantonale Leitsätze

Bei der Redaktion des Walliser Sonderpädagogik-Konzepts orientierten sich die Verfasser an den zehn vom Departement erarbeiteten Leitsätzen, die dem Kantonsparlament im Oktober 2008 unterbreitet und an den aktuellen Kontext angepasst wurden.

3.1 Die zehn Leitsätze

1. Bei der Organisation von sonderpädagogischen Massnahmen müssen die Grundsätze der interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik berücksichtigt werden, welche von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) verabschiedet und vom Walliser Parlament angenommen wurden:
 - Die Sonderpädagogik ist Teil des öffentlichen Bildungsauftrages.
 - Entsprechend den einschlägigen Regeln gilt im Bereich Sonderpädagogik für die Erziehungsberechtigten der Grundsatz der Unentgeltlichkeit (für Verpflegung und Betreuung kann eine finanzielle Beteiligung verlangt werden).
 - Die Erziehungsberechtigten werden in den Prozess betreffend die Anordnung sonderpädagogischer Massnahmen einbezogen.
 - Die integrativen und separierenden Lösungen sind Bestandteil einer individuellen Analyse, unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation.
2. Kinder und Jugendliche zwischen 0 und 20 Jahren haben Anspruch auf die Leistungen der Sonderpädagogik, wenn die Voraussetzungen von Art. 3 der interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich gegeben sind.
3. Ziel des vereinheitlichten Sonderpädagogik-Konzepts, das dem Staatsrat zur Annahme unterbreitet wird, ist es, innerhalb des Kantons die Koordination der Leistungen und die Gleichbehandlung (in Bezug auf Qualität) von Leistungsempfängern und Leistungserbringern zu gewährleisten.
4. Bei der Organisation von sonderpädagogischen Leistungen werden die Grundsätze der Nähe für die Leistungsempfänger, der Koordination von sämtlichen anderen Massnahmen und der Partnerschaft von Eltern und Schule respektiert.

5. Sobald das Kind die Schule besucht, wird diese zu einem der bevorzugten Partner bei der Umsetzung von sonderpädagogischen Massnahmen.
6. Das Sonderpädagogik-Konzept stützt sich auf die Aktivierung von Ressourcen, nicht nur denjenigen des Kindes, sondern ebenfalls jener seines Umfeldes (Familie, Schule, soziales Umfeld).
7. Die Sonderpädagogik besteht aus Hilfs- und Sonderschulmassnahmen, aus heilpädagogischer Früherziehung und aus pädagogisch-therapeutischen Massnahmen. Der ganze Bereich fällt in die Zuständigkeit des öffentlichen Bildungsauftrags.
8. Es wird zwischen allgemeinen sonderpädagogischen Massnahmen und verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen unterschieden. In Anwendung der Bestimmungen der interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik werden verstärkte Massnahmen nach Durchführung des standardisierten Abklärungsverfahrens (SAV) vom Kanton gewährt.
9. Die Aus- und Weiterbildung des Lehrpersonals muss im Bereich der Sonderpädagogik verstärkt werden.
10. Die finanziellen Beziehungen zwischen den Gemeinden und dem Kanton werden in den Gesetzen, den Verordnungen und den Reglementen geregelt, die im Rahmen des NFA II verabschiedet worden sind.

4. Allgemeiner Rahmen der sonderpädagogischen Leistungen

4.1 Besonderer Bildungsbedarf

Gemäss der interkantonalen Vereinbarung werden die sonderpädagogischen Leistungen den Walliser Kindern und Jugendlichen zwischen 0 und 20 Jahren mit besonderem Bildungsbedarf kostenlos angeboten. Diese Bedürfnisse sind vorhanden:

- bei Kindern vor der Einschulung, bei denen festgestellt wird, dass ihre Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder dass sie dem Unterricht in einer Regelklasse ohne spezifische Unterstützung aller Wahrscheinlichkeit nach nicht werden folgen können,
- bei Kindern und Jugendlichen, die dem Lehrplan der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nachweislich nicht, nicht mehr oder nur teilweise folgen können und
- in weiteren Situationen, in denen die lokale oder kantonale Schulbehörde bei Kindern und Jugendlichen nachweislich grosse Schwierigkeiten in der Sozialkompetenz sowie im Lern- oder Leistungsvermögen feststellt.

Bei der Evaluation zur Feststellung des besonderen Bildungsbedarfs wird der Kontext mitberücksichtigt.

4.2 Sonderpädagogisches Angebot

Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen werden folgende Leistungen angeboten:

- Massnahmen im Bereich heilpädagogischer Früherziehung;
- pädagogisch-therapeutische Massnahmen: Logopädie, Psychomotorik, psychologische Unterstützung und Beratung;
- Hilfs- und Sonderschulmassnahmen, einschliesslich die Betreuung in Tagesstrukturen oder die stationäre Unterbringung in einer sonderpädagogischen Einrichtung;
- Transport für jene Kinder und Jugendlichen, die sich aufgrund ihrer Behinderung nicht selbstständig zwischen ihrem Wohn- und ihrem Schul- oder Therapieort bewegen können.

4.3 Allgemeine oder verstärkte sonderpädagogische Massnahmen

Je nach Schweregrad der festgestellten Bedürfnisse kann das Kind oder der Jugendliche allgemeine oder verstärkte sonderpädagogische Massnahmen in folgenden Bereichen erhalten: heilpädagogische Früherziehung, pädagogisch-therapeutische Massnahmen, sonderschulische Massnahmen.

Je nach festgestelltem Bildungsbedarf können die Massnahmen unter Berücksichtigung der Festsetzung von Prioritäten und der Übereinstimmung mit dem Förderkonzept kombiniert werden.

Verstärkte und allgemeine Massnahmen unterscheiden sich in einem einzelnen oder allen der folgenden Merkmale:

- lange Dauer
- hohe Intensität
- hoher Spezialisierungsgrad der Fachpersonen
- einschneidende Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes oder des Jugendlichen.

Verstärkte Massnahmen werden basierend auf dem standardisierten Abklärungsverfahren (SAV) zugewiesen, dessen Vorgehen unter Punkt 6 beschrieben wird.

4.4 Grundsatz der Zusammenarbeit und der Nähe

Die Leistungserbringer werden im Rahmen eines Förderprojektes zur Zusammenarbeit mit allen beteiligten Partnern angehalten (Eltern, Lehrpersonen, Schuldirektionen, Fachpersonen, ...).

Die Schuldirektionen sorgen für die Übermittlung der Informationen an alle beteiligten Lehrpersonen auch bei einem Übertritt in eine höhere Stufe, im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten.

Um diese Zusammenarbeit zu begünstigen, werden die sonderpädagogischen Leistungen grundsätzlich möglichst nahe dem Wohn- oder dem Schulort des Kindes erbracht.

4.5 Zusammenarbeit mit Fachpersonen ausserhalb des sonderpädagogischen Bereichs

Damit die verschiedenen Interventionen möglichst koordiniert ablaufen, arbeiten die Fachpersonen des sonderpädagogischen Bereichs eng mit folgenden Diensten zusammen:

- medizinischer und paramedizinischer Bereich (Kinderpsychiatrie, Ergotherapie, Physiotherapie, ...),
- psychosozialer Bereich (Amt für Kinderschutz, sozialmedizinisches Zentrum ...),
- ausserschulische Betreuungsstrukturen (Tagesstrukturen, Kinderkrippen ...),
- Dienststelle für Sozialwesen,
- kantonale IV-Stelle,
- Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung,
- Sozialberatung für Menschen mit Behinderung der Stiftung Emera (SBM),
- Elternvereinigungen
- ...

4.6 Übertritt obligatorische Schulzeit / Berufsbildung

Dem Übertritt von der obligatorischen Schulzeit in die Sekundarstufe II allgemein und beruflich oder in eine spezialisierte Betreuungseinrichtung für Erwachsene muss vonseiten aller Partner besondere Beachtung geschenkt werden, wobei die Erziehungsberechtigten die primäre Verantwortung tragen.

Um einen Ausbildungsplatz für jeden Jugendlichen zu finden wird die Zusammenarbeit aller Dienststellen und Ämter, die mit der Berufswahl, Abklärung und Bildung beauftragt sind intensiviert, zum Beispiel in Form einer interinstitutionellen Plattform für die Jugendlichen. Die Dienststelle für Unterrichtswesen und das Amt für Sonderschulwesen kooperiert bei der Entwicklung und Umsetzung dieser Plattform.

Unter Berücksichtigung des strategischen Plans für Erwachsene mit einer Behinderung erlässt das Departement Weisungen. Diese koordinieren die Aktivitäten der Fachpersonen in den Bereichen Meldung, Abklärung und Zusammenarbeit zur Orientierung von Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf mit den Erziehungsberechtigten.

4.7 Kantonale und interkantonale Angebote

Der Kanton bietet bei besonderen Bildungsbedürfnissen möglichst eigene Massnahmen und Strukturen an. Bei Bedarf – namentlich bei speziellen Behinderungen – kommt die interkantonale Zusammenarbeit zum Tragen.

5. Anspruch auf sonderpädagogische Angebote

Das Recht auf sonderpädagogische Angebote ist in der interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik verankert.

Sämtliche Kinder und Jugendliche von 0 – 20 Jahren, die im Wallis wohnhaft sind, haben kostenlosen Anspruch auf Angebote im sonderpädagogischen Bereich, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- vorherige Zustimmung der Eltern / der Erziehungsberechtigten,
- positive Vormeinung der Schuldirektion oder der für die allgemeinen sonderpädagogischen Massnahmen zuständigen kantonalen Einheit und
- im Falle einer verstärkten sonderpädagogischen Massnahme - der positive Entscheid der zuständigen kantonalen Behörde, dies nach einer im Rahmen des standardisierten Abklärungsverfahrens (SAV) durchgeführten Analyse.

Das anwendbare Beschwerderecht wird je nach Art der betroffenen sonderpädagogischen Massnahme von den spezifischen kantonalen Gesetzen geregelt.

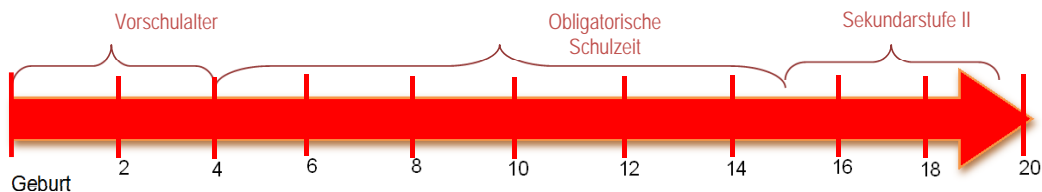
6. Allgemeiner Rahmen für die Abklärungsverfahren und die Verfahren zur Zuteilung von sonderpädagogischen Massnahmen

6.1 Art der Leistungen

Je nach Dauer oder Schweregrad der festgestellten Bedürfnisse kann das Kind oder der Jugendliche in den Bereichen heilpädagogische Früherziehung, pädagogisch-therapeutische Massnahmen und Sonderschulung allgemeine oder verstärkte sonderpädagogische Massnahmen erhalten.

6.2 Art der Leistungen nach Alter des Kindes oder des Jugendlichen

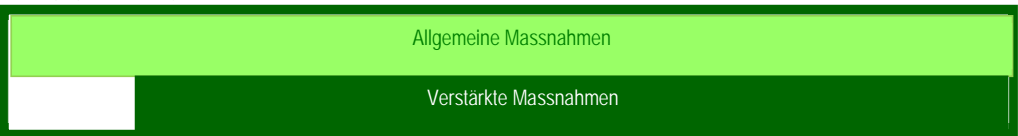
In der nachfolgenden Graphik werden die verschiedenen je nach Alter des Kindes oder des Jugendlichen anzuordnenden Leistungen dargestellt.



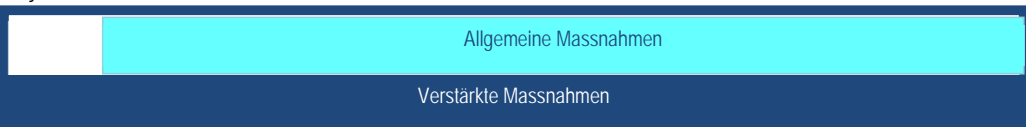
Heilpädagogische Früherziehung



Pädagogisch-therapeutische Massnahmen



Hilfs- und Sonderschulmassnahmen



6.3 Einreichen von Anträgen auf sonderpädagogische Massnahmen (Prinzip einer Alaustelle)

Wenn ein besonderer Bildungsbedarf vorliegt, der sonderpädagogische Massnahmen erfordert, können die Erziehungsberechtigten oder die betroffenen Fachinstanzen, mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten, ihren Antrag an folgende Stellen richten:

- Kinder im Vorschulalter: Kantonale Dienststelle für die Jugend
- Kinder/Jugendliche der obligatorischen oder postobligatorischen Schulzeit: Schuldirektion oder gegebenenfalls das Amt für Sonderschulwesen

6.4 Koordination der Massnahmen

6.4.1 Kinder im Vorschulalter

Werden mehrere Anträge auf sonderpädagogische Massnahmen für das gleiche Kind gestellt, analysiert die KDJ unter Einbezug der Erziehungsberechtigten die Bedürfnisse, definiert einen Interventionsplan und teilt die notwendigen Leistungen zu.

6.4.2 Kinder im Schulalter und Jugendliche der postobligatorischen Schulzeit

Allgemeine sonderpädagogische Massnahmen

Werden mehrere Anträge auf sonderpädagogische Massnahmen für den gleichen Schüler gestellt, organisiert die Schuldirektion unter Einbezug der Erziehungsberechtigten eine Koordinationssitzung, an dem die Bedürfnisse des Kindes oder des Jugendlichen analysiert werden und ein Interventionsplan festgelegt wird.

Kantonale Rahmenbedingungen legen die Zuständigkeiten, den Ablauf und die verwendeten Instrumente in der Koordinationssitzung fest.

Verstärkte sonderpädagogische Massnahmen

Im Rahmen des standardisierten Abklärungsverfahrens (SAV) werden unter Mitwirkung der Eltern oder der Erziehungsberechtigten die Bedürfnisse beurteilt, koordiniert und Empfehlungen betreffend der sonderpädagogischen Massnahmen formuliert.

6.5 Abklärung und Zuteilung von Massnahmen der heilpädagogischen Früherziehung

Gesuche auf heilpädagogische Früherziehung (HFE) werden vom Amt für heilpädagogische Früherziehung (AHFE) der Kantonalen Dienststelle für die Jugend bearbeitet (KDJ). Die Intervention wird von der Kantonalen Dienststelle für die Jugend bewilligt.

Bei der Gewährung von Leistungen im Bereich heilpädagogische Früherziehung stützt sich das AHFE auf die Kriterien, welche in der einheitlichen Terminologie im Bereich Sonderpädagogik (die von der EDK am 25. Oktober 2007 verabschiedet worden ist) festgehalten sind, nämlich¹

- Kinder mit Behinderungen
- Kinder mit Entwicklungsverzögerungen, -einschränkungen oder -gefährdungen.

6.5.1 Zuweisung von allgemeinen Massnahmen

Individuelle Bedürfnisse, die eine Früherziehung rechtfertigen, werden im Rahmen eines von der KDJ intern festgelegten Verfahrens beurteilt. Die Bewilligung wird für eine Zeitspanne von maximal 3 Jahren oder 160 Stunden erteilt.

6.5.2 Zuweisung von verstärkten Massnahmen

Falls eine Betreuung durch heilpädagogische Früherziehung mehr als 3 Jahre (oder 160 Stunden) dauert, wird ein standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV) durchgeführt. In diesem Fall kann eine Verlängerung der HFE-Massnahmen in Form von verstärkten Massnahmen gewährt werden, die aber spätestens zwei Jahre nach Schuleintritt enden muss.

6.5.3 Koordination der Frühintervention mit anderen sonderpädagogischen Bereichen

Das Amt für heilpädagogische Früherziehung (AHFE) organisiert für alle von ihm begleiteten Kindern, bei denen der Schuleintritt ansteht, eine Sitzung mit dem pädagogischen Berater ASW und dem Regionalleiter ZET, um die Bedürfnisse der Kinder und die entsprechenden Massnahmen zu definieren. Diese Sitzung muss mindestens 8 Monate vor Schuleintritt durchgeführt werden. Das Weiterführen einer HFE-Massnahme während der Schulzeit erfordert eine Koordination mit den kommunalen und kantonalen Schulbehörden. Gegebenenfalls informiert das Amt für Heilpädagogische Früherziehung die Schuldirektion. Die Früherzieher arbeiten eng mit der Schule und den beteiligten Fachpersonen zusammen.

6.6 Abklärung und Bewilligung von pädagogisch-therapeutischen Massnahmen

Zu den pädagogisch-therapeutischen Massnahmen gehören die Logopädie, die Psychomotorik und die psychologische Beratung und Unterstützung.

In der Logopädie werden Störungen der mündlichen und schriftlichen Sprache, des Sprechens, der Kommunikation, des Redeflusses, der Stimme und des Schluckens diagnostiziert, damit anschliessend entsprechende Therapiemassnahmen ergriffen werden können.

Die Psychomotorik befasst sich mit der Wechselwirkung zwischen Wahrnehmen, Fühlen, Denken, Bewegen und Verhalten, sowie in ihrem körperlichen Ausdruck. Es werden psychomotorische Entwicklungsstörungen und -behinderungen diagnostiziert, damit anschliessend entsprechende Therapiemassnahmen ergriffen werden können.

Fachpersonen, die mit behinderten Kindern arbeiten, können ebenfalls zur Unterstützung und Beratung von Kindern mit sonderpädagogischen Massnahmen und deren Umfeld (Lehrpersonen, Fachlehrpersonen, Klasse, Familie usw.) hinzugezogen werden. Diese Unterstützung kann auch durch Psychologen erfolgen.

¹ Einheitliche Terminologie gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik

6.6.1 Allgemeine pädagogisch-therapeutische Massnahmen (Logopädie und Psychomotorik)

Der Antrag auf allgemeine pädagogisch-therapeutische Massnahmen (Logopädie oder Psychomotorik) wird im Rahmen eines von der KDJ intern festgelegten Verfahrens geprüft. Die Bewilligung wird für eine Zeitspanne von maximal 3 Jahren oder 160 Stunden erteilt.

Für Kinder im Schulalter sind die schulinternen Massnahmen (Regelschul- und Sonderschulmassnahmen) vorgängig einzusetzen. Die Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen in Form von Beratung durch die Therapeuten soll bevorzugt werden.

6.6.2 Verstärkte pädagogisch-therapeutische Massnahmen (Logopädie und Psychomotorik)

Ein standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV) wird spätestens dann eingeleitet, wenn eine der Massnahmen während 3 Jahren oder 160 Stunden durchgeführt wurde und eine Verlängerung geplant wird.

6.6.3 Koordination der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen beim Schuleintritt

Beim Schuleintritt informiert die Fachperson, welche die pädagogisch-therapeutische Massnahme durchführt, die Schuldirektion.

6.7 Abklärung und Zuweisung von Sonderschulmassnahmen

6.7.1 Zuweisung von allgemeinen Sonderschulmassnahmen

Anträge für Hilfs- und allgemeine Sonderschulmassnahmen werden unter der Verantwortung der Schuldirektion im Rahmen des vom Departement jährlich zugeteilten Stundenpools und gemäss den Weisungen und den kantonalen pädagogischen Rahmenbedingungen und gegebenenfalls in Absprache mit anderen lokalen Schuldirektionen bearbeitet.

6.7.2 Zuweisung von verstärkten Sonderschulmassnahmen

Erweisen sich die vor der Einschulung oder die in der Regelschule getroffenen Massnahmen als ungenügend, können nach einer Analyse im Rahmen des standardisierten Abklärungsverfahrens (SAV) verstärkte Sonderschulmassnahmen angeordnet werden.

Die integrativen und separierenden Lösungen bilden Gegenstand einer individuellen Analyse in Respektierung des Wohlbefindens und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder Jugendlichen. Dabei wird dem Umfeld, der Schulorganisation und der Meinung der Eltern Rechnung getragen.

Bei nachgewiesenen Bedürfnissen können separierende Lösungen in Klassen oder Sonderschulen in Betracht gezogen werden, wobei auch eine stationäre Unterbringung möglich ist.

Mischformen (Separation/Integration) bedürfen besonderer Aufmerksamkeit bezüglich der Kohärenz des Förderkonzepts.

Standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV)

6.8.1 Beschreibung

Mit dem standardisierten Abklärungsverfahren (SAV), dem obligatorischen Instrument der EDK, kann der besondere Bildungsbedarf bestimmt werden. Das Verfahren basiert auf folgenden Grundsätzen:

- a) Das **Mehraugenprinzip** wird im Abklärungsprozess systematisch gesichert.
- b) Die Abklärungsstelle ist **nicht** die Durchführungsstelle der empfohlenen Massnahmen.
- c) Der Einbezug der **Erziehungsberechtigten** ist gewährleistet. Diese sind wichtige Partner bezüglich der Informationserhebung und der Zieldefinition der angestrebten Förderung.
- d) Die Fachpersonen, die das standardisierte Abklärungsverfahren (SAV) hauptverantwortlich durchführen, erfüllen definierte **Minimalstandards**.
- e) Die Gestaltung der Abklärungsberichte folgt einer **einheitlichen Struktur**, kann aber unterschiedliche Detaillierungsgrade aufweisen.
- f) Die Anträge aus dem standardisierten Abklärungsverfahren (SAV) werden nicht nur formal, sondern auch bezüglich ihrer fachlich-inhaltlichen Plausibilität eingeschätzt.

Mithilfe des standardisierten Abklärungsverfahrens (SAV) wird der im Bildungsbereich vorhandene Bedarf aufgezeigt und das Umsetzen folgender Massnahmen empfohlen:

- heilpädagogische Früherziehung,
- Sonderschulmassnahmen;
- pädagogisch-therapeutische Massnahmen (Logopädie, Psychomotorik);
- Unterstützende Massnahmen und/oder Beratung;
- Finanzierung von Transport für die separativen Sonderschulmassnahmen, Tagesstrukturen, Internat;
- Hinweise auf möglichen Bedarf an therapeutischen, medizinischen und klinischen Massnahmen.

Es werden ebenfalls Empfehlungen abgegeben, welche die umzusetzenden Massnahmen und den Hauptförderort betreffen:

- Empfehlungen zum Hauptförderort;
- empfohlene Massnahmen am Hauptförderort der Betreuung;
- empfohlene Massnahmen, die nicht am Hauptförderort der Betreuung angeboten werden;
- empfohlene Massnahmen, die sich ans Umfeld des Kindes / Jugendlichen richten.

Der Entscheid über die Zuweisung der Massnahmen liegt in der Kompetenz der zuständigen Behörde.

6.8.2 Organisation / Ablauf des standardisierten Abklärungsverfahrens (SAV)

6.8.2.1 Organisation

Folgende Stellen sind für die Koordination und die Durchführung des standardisierten Abklärungsverfahrens (SAV) verantwortlich:

- a) Heilpädagogische Früherziehung, Logopädie und Psychomotorik: Psychologen des Zentrums für Entwicklung und Therapie des Kindes und Jugendlichen (ZET). Andere Leistungsanbieter können von der KDJ definiert werden.
- b) Sonderschulung: Pädagogische Berater des Amtes für Sonderschulwesen

Die für die Koordination und die Durchführung des standardisierten Abklärungsverfahrens (SAV) verantwortlichen Personen stellen sicher, dass sowohl die Erziehungsberechtigten als auch alle betroffenen Instanzen (Schulbehörde des Wohnorts, Lehrpersonen, Therapeuten, Direktion des Leistungserbringers) in den Prozess eingebunden werden.

Es wird eine multidisziplinäre Analyse durchgeführt.

Commentaire [EdV/SW1]: Michel: Achtung: hier war zuerst ein Einzug, was falsch wäre. Bitte in franz. Version überprüfen

6.8.2.2 Bearbeitung der Anträge

- a. Vor dem Schuleintritt
 - Die verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen vor dem Schuleintritt bilden Ausnahmen. Die entsprechenden Anträge werden bei der KDJ eingereicht.
- b. Zum Zeitpunkt der Anmeldung für den Schuleintritt
 - Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind mit dem üblichen Formular an der Schule an und klären die lokale Schulbehörde (Schuldirektion) über den besonderen Bildungsbedarf ihres Kindes und im Vorschulalter durchgeführte Massnahmen auf.
 - Die Schuldirektion meldet dem Amt für Sonderschulwesen, dass eine ausführliche Analyse durchgeführt werden sollte.
 - Das Amt für Sonderschulwesen vereint die offiziellen regionalen Stellen (ASW / ZET / AHFE), um eine Voranalyse durchzuführen und bei Bedarf den Koordinator für die Durchführung des standardisierten Abklärungsverfahrens zu bestimmen
 - Für die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen: der Psychologe des ZET oder eine andere durch die KDJ bezeichnete Fachstelle;
 - Für die Sonderschulmassnahmen: der Pädagogische Berater des ASW;

- Nach der multidisziplinären Analyse schlagen grundsätzlich der Direktor und der Koordinator für die Abklärung den Erziehungsberechtigten die verschiedenen möglichen Massnahmen vor. Diese geben in letzter Instanz ihre Zustimmung zu den schulischen und pädagogisch-therapeutischen Massnahmen, die für ihr Kind vorgeschlagen wurden.

c. Während der Schulzeit

Für die Sonderschulmassnahmen:

- Wird bei einem Kind oder einem Jugendlichen ein Bedarf auf verstärkte sonderschulische Massnahmen vermutet, meldet die Lehrperson dies nach Absprache mit den Erziehungsberechtigten der Schuldirektion.
- Nach einer ersten Analyse reicht die Schuldirektion beim Amt für Sonderschulwesen einen Abklärungsantrag ein.
- Nach der multidisziplinären Analyse, geleitet durch den Pädagogischen Berater, schlagen grundsätzlich der Direktor und der Koordinator für die Abklärung den Erziehungsberechtigten die möglichen Massnahmen vor. Diese geben in letzter Instanz ihre Zustimmung zur Durchführung der vorgeschlagenen schulischen und erzieherischen Massnahmen.

Für die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen:

- Die Kantonale Dienststelle für die Jugend leitet das SAV nach 3 Jahren oder 160 Stunden ein und bestimmt den verantwortlichen Koordinator
- Der Koordinator leitet die multidisziplinäre Analyse
- Nach der multidisziplinären Analyse, schlagen grundsätzlich der Koordinator und der Direktor den Erziehungsberechtigten die möglichen Massnahmen vor.
- Diese geben in letzter Instanz ihre Zustimmung zu der Durchführung der vorgeschlagenen pädagogisch-therapeutischen Massnahmen.

d. Während der postobligatorischen Schulzeit

- Für den Bereich der Sonderschulung regelt eine Weisung des Departements die Umsetzung von Massnahmen ausserhalb der Schulzeit.
- Für den pädagogisch-therapeutischen Bereich gelten die oben beschriebenen Verfahren.

6.8.3 Vermittlungskommission

In jeder Phase des Verfahrens kann bei Bedarf durch den Koordinator SAV oder die Erziehungsberechtigten die vom Departementvorsteher eingesetzte Vermittlungskommission eingeschaltet werden, die damit beauftragt wird, Situationen ergänzend zu analysieren.

Ein Reglement des Departements definiert den Auftrag und die Zusammensetzung dieser Kommission.

6.8.4 Zuweisung von verstärkten Massnahmen

Folgende Stellen können Entscheide zu verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen fällen:

a) Kantonale Dienststelle für die Jugend:

- Heilpädagogische Früherziehung
- Logopädie
- Psychomotorik

b) Dienststelle für Unterrichtswesen über das Amt für Hilfs- und Sonderschulwesen:

- Verstärkte Sonderschulmassnahmen in der öffentlichen Schule
- Verstärkte Massnahmen in Sonderschulen, einschliesslich die Betreuung in Tagesstrukturen oder die stationäre Unterbringung in eine sonderpädagogische Einrichtung
- Transport vom Wohnort zum Schulhort für Kinder deren Gesundheitszustand es nicht erlaubt, die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen.

6.8.5 Verlängerung von verstärkten Massnahmen

Verstärkte sonderpädagogische Massnahmen werden mindestens alle zwei Jahre im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens neu überprüft.

6.8.6 Rekurs

Das Beschwerdeverfahren wird durch das Gesetz vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege und das Gesetz vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrechtswesen geregelt.

7. Leistungen

Um den Kindern, Jugendlichen und ihren Familien einen bürgernahen *Service public* zu bieten, sieht das vorliegende Konzept die Harmonisierung der Organisation von Dienstleistungen innerhalb des Kantons Wallis vor.

Die Leistungen werden entweder von der öffentlichen Schule oder kantonalen Organisationen bzw. durch privat- oder öffentlich-rechtliche Personen oder unabhängige Organisationen, die vom Departement anerkannt sind und ein entsprechendes Mandat erhalten haben, erteilt.

Das Departement ist verantwortlich für die Harmonisierung des Statuts der Leistungsanbieter für den ganzen Kanton.

7.1 Heilpädagogische Früherziehung

Die allgemeine Verantwortung für die Heilpädagogische Früherziehung im ganzen Kanton trägt das Amt für heilpädagogische Früherziehung.

In der Heilpädagogischen Früherziehung werden Kinder mit Behinderungen, mit Entwicklungsverzögerungen, -einschränkungen oder -gefährdungen ab Geburt bis maximal zwei Jahre nach Schuleintritt behandelt.

Es gibt verschiedene Interventionsformen. Die Massnahmen werden primär beim Kind zuhause erteilt. Der Förderort kann jedoch nach Bedürfnis angepasst werden.

Die Früherzieher übernehmen folgende Leistungen:

- Präventivmassnahmen;
- Erfassung der Bedürfnisse und die Beurteilung des Kindes in seinem Umfeld;
- frühzeitige sonderpädagogische Betreuung;
- Beratung und Unterstützung der Erziehungsberechtigten und anderer Personen im Umfeld des Kindes;
- Vorbereitung und Begleitung bei der sozialen und schulischen Eingliederung;
- Zusammenarbeit mit anderen Fachpersonen.

Grundsätzlich bezeichnet der Staatsrat die Dienstleistungsberechtigten auf Vorschlag des Departements.

- Für den französischen Kantonsteil werden die Leistungen durch die Mitarbeitenden des Amts für heilpädagogische Früherziehung und für den deutschsprachigen Kantonsteil durch die Mitarbeitenden im Bereich heilpädagogische Früherziehung von Insieme Oberwallis erbracht.
- Im Rahmen der interkantonalen Zusammenarbeit kann der Kanton Wallis für die Betreuung von Kindern mit einer spezifischen Behinderung auf ausserkantonale Fachpersonen zurückgreifen.

7.2 Pädagogisch-therapeutische Massnahmen

Die allgemeine Verantwortung für die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen (Logopädie, Psychomotorik, psychologische Beratung und Unterstützung) trägt die Kantonale Dienststelle für die Jugend, dies über das kantonale Zentrum für Entwicklung und Therapie des Kindes und Jugendlichen (ZET).

7.2.1 Logopädie

Die logopädischen Angebote werden von Fachleuten gewährleistet, die in den folgenden Institutionen oder Diensten tätig sind:

- im Zentrum für Entwicklung und Therapie des Kindes und Jugendlichen (ZET) resp. in den sechs Regionalstellen und im schulmedizinischen und psychopädagogischen Dienst der Stadt Sitten (SMSPP),
- in Sonderschulen

- vertraglich verpflichtete Logopäden, die der Leistungsvereinbarung zwischen Kanton und den Walliser Logopädie-Verbänden beigetreten sind.

Sie übernehmen die folgenden Leistungen:

- präventive Interventionen;
- Zusammenarbeit mit Lehrpersonen und Eltern, sowie deren Beratung und Unterstützung;
- Abklärung und Therapie;
- ...

Für Kinder und Jugendliche von 0 bis 20 Jahre ohne verstärkte Sonderschulmassnahmen können allgemeine und verstärkte logopädische Massnahmen durch Logopäden des öffentlichen Dienstes und von vertraglich gebundenen Logopäden erbracht werden. Die organisatorische Verantwortung und der Entscheid sind bei der kantonalen Dienststelle für die Jugend (KDJ).

Die Logopäden des schulmedizinischen und psychopädagogischen Dienstes der Stadt Sitten (SMSPP) übernehmen die gleichen Leistungen für die Kinder des ersten und zweiten Zyklus (HarmoS), die in der Stadt Sitten eingeschult sind, sowie für die Schüler der angegliederten Sonderschulklassen.

Die Logopäden der Sonderschulen betreuen Schüler der jeweiligen Institution. Besucht ein Kind sowohl Regelschule seines Wohnortes als auch Sonderschule, profitiert es vom logopädischen Angebot des Standorts, an dem es mehr als die Hälfte der Zeit betreut wird. Abweichungen müssen gegenüber der KDJ begründet werden.

7.2.1.1 Spezialisierte Bereiche der Logopädie

Die Logopädie umfasst auch zwei zusätzliche Spezialbereiche: die Bobath-Therapie und den Bereich der Hörbehinderung:

- die Bobath-Therapie wird von einem spezialisierten Logopäden - zugeteilt von der KDJ - für jede Region des Kantons (Oberwallis, Mittelwallis, Unterwallis) erteilt.
- bei Hörbehinderung wird die Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Partnern in einem spezifischen pädagogischen Konzept geregelt.

7.2.1.2 Interventionsmodalitäten

Kinder im Vorschulalter werden von Logopäden des öffentlichen Dienstes und von vertraglich verpflichteten Logopäden abgeklärt und therapiert. Falls zusätzlich zu einer Intervention der Heilpädagogischen Früherziehung eine logopädische Massnahmen vorgeschlagen wird, muss ein Psychologe des ZET vorab eine differentielle Abklärung durchführen.

Bei schulpflichtigen Kindern werden die Abklärungen und Therapien von Logopäden des öffentlichen Dienstes und von vertraglich verpflichteten Logopäden durchgeführt, die in den vom Departement bestimmten Schulzentren tätig sind (grundsätzlich ein Ort pro OS-Einzugsgebiet). In den betroffenen Schulorten werden zu diesem Zweck Räumlichkeiten vorgesehen.

Die Abklärungen und Therapien für Jugendliche der postobligatorischen Schulzeit (15 bis 18 oder 20 Jahre) werden von Logopäden des öffentlichen Dienstes und von vertraglich gebundenen Logopäden durchgeführt. Es gilt der Grundsatz der Nähe.

7.2.2 Psychomotorik

Das Angebot in Psychomotorik wird von Fachleuten gewährleistet, die in den folgenden Institutionen und Diensten tätig sind:

- Öffentliche Dienste: in den Zentren für Entwicklung und Therapie des Kindes und Jugendlichen (ZET), im schulmedizinischen und psychopädagogischen Dienst der Stadt Sitten (SMSPP)
- in den Sonderschulen.

Sie übernehmen die folgenden Leistungen:

- präventive Interventionen;
- Zusammenarbeit mit Lehrpersonen und Eltern, sowie deren Beratung und Unterstützung;
- Abklärung und Therapie;
- ...

Nach der Analyse der Situation und der Einschätzung des besonderen Bildungsbedarfs werden folgende Einsatzorte für die an verschiedene Strukturen angegliederten Psychomotorik-Therapeuten definiert:

- Psychomotorik-Therapeuten des ZET: allgemeine und verstärkte Psychomotorik-Massnahmen bei Kindern und Jugendlichen zwischen 0 und 20 Jahren.
- Psychomotorik-Therapeuten des schulmedizinischen und psychopädagogischen Dienstes der Stadt Sitten (SMSPP): gleiche Leistungen für die Kinder des ersten und zweiten Zyklus (HarmoS), die in der Stadt Sitten eingeschult sind, sowie in den angegliederten Sonderschulklassen.
- Psychomotorik-Therapeuten der Sonderschulen: Betreuung der Kinder der Sonderschulen. Besucht ein Kind sowohl Regelschule seines Wohnortes als auch Sonderschule, profitiert es vom psychomotorischen Angebot des Standorts, an dem es mehr als die Hälfte der Zeit betreut wird. Abweichungen müssen gegenüber der KDJ begründet werden.

7.2.2.1 Interventionsmodalitäten

Die Beratung und Unterstützung findet grundsätzlich in den Schulen der betroffenen Schüler statt. Da für die Psychomotorik spezielle Räume mit einer gewissen Grösse und einer entsprechenden Ausstattung benötigt werden, finden die Psychomotorik-Therapien grundsätzlich im regionalen Therapiezentrum statt. Das Departement spricht sich mit den Gemeinden ab, damit eine gleichmässige geographische Aufteilung der Psychomotorik-Räume über den gesamten Kanton gewährleistet werden kann.

7.2.3 Psychologische Beratung und Unterstützung

Die Psychologen bieten fachliche Beratung und Unterstützung an. Ihr Tätigkeitsfeld umfasst ebenfalls die punktuelle und regelmässige Unterstützung und Beratung von Fachleuten und Eltern, dies auch für Kinder mit einer Behinderung.

Die Psychologen arbeiten im Kanton Wallis gemäss den weiter oben für die Bereiche Logopädie und Psychomotorik definierten Modalitäten in den folgenden drei Institutionen und Diensten:

- Öffentliche Dienste: Zentren für Entwicklung und Therapie des Kindes und Jugendlichen, im schulmedizinischen und psychopädagogischen Dienst der Stadt Sitten (SMSPP),
- in den Sonderschulen.

Bei der psychologischen Beratung und Unterstützung wird der Grundsatz der Nähe und der Zusammenarbeit mit den betroffenen Partnern ebenfalls berücksichtigt.

7.3 Sonderschulmassnahmen

Die allgemeine Verantwortung für das Unterrichtswesen trägt die Dienststelle für Unterrichtswesen, wobei sie im Bereich der Hilfs- und Sonderschulmassnahmen vom Amt für Sonderschulwesen unterstützt wird.

Alle Lehrpersonen der obligatorischen Schule, so auch die Schulischen Heilpädagogen werden von den Gemeinden vorgeschlagen und vom Kanton angestellt. Sie unterstehen der Verantwortung der lokalen oder regionalen Schuldirektion.

Die Fachpersonen des Bereichs Sonderpädagogik, welche in Sonderschulen arbeiten, werden durch die Vereine/Stiftungen angestellt. Die Qualitätsstandards und die Rahmenbedingungen des Kantons für die Anstellung müssen respektiert werden.

7.3.1 Unterricht in der Regelklasse

Die Klassen- oder Fachlehrpersonen passen ihren Unterricht an die Lernprozesse aller Schüler an. Dies erfolgt namentlich durch pädagogische Differenzierung, die Rücksichtnahme auf unterschiedliche Bedürfnisse und/oder bei Bedarf durch die Umsetzung von besonderen Promotionsbestimmungen.

Das Departement erlässt Weisungen für besondere Unterrichtsbedingungen für Schüler und Jugendliche, welche an besonderen Störungen und verschiedenen Behinderungen leiden.

Zu diesem Zweck sorgen die Schulbehörden für die Schaffung eines günstigen Arbeitsklimas.

Die Arbeit im Lehrerteam und die Zusammenarbeit mit Spezialisten stärken die individuellen Kompetenzen der Lehrpersonen.

7.3.2 Allgemeine Hilfs- und Sonderschulmassnahmen an der öffentlichen Schule

Die verschiedenen Hilfs- und Sonderschulmassnahmen werden ergänzend zu den Bemühungen der Eltern und der Klassen- und Fachlehrpersonen in enger Zusammenarbeit eingerichtet.

Die Hilfs- und Sonderschulmassnahmen im Rahmen der obligatorischen Schule

Damit auf die besonderen Bedürfnisse der Schüler eingegangen werden kann, teilt das Departement jeder Schule Ressourcen für die allgemeinen Hilfs- und Sonderschulmassnahmen zu. Diese werden in spezifischen Gesetzen und Reglementen geregelt.

Man unterscheidet zwischen:

a) Hilfsmassnahmen, erteilt von Klassen- oder Fachlehrpersonen:

- begleitetes Studium
- Stützunterricht ausserhalb der Klasse
- Stützunterricht für fremdsprachige Schüler (befristet oder unbefristet)
- Stützunterricht in spezifischen Situationen, basierend auf einer Abklärung und einer Vormeinung des Inspektor oder des Pädagogischen Beraters des ASW.

b) Allgemeine Sonderschulmassnahmen, erteilt von Lehrpersonen mit einer spezifischen Ausbildung, für Schüler mit anerkanntem besonderen Bildungsbedarf

- Pädagogischer Stützunterricht: wichtigste und vom Departement bevorzugte Massnahme der Sonderschulung als Prävention gegen schulisches Versagen und Intervention bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen.
- Werkklassen an der Orientierungsschule
- Vorlehrklassen

c) Andere Massnahmen

Das Departement bietet über die Dienststelle für Unterrichtswesen auf kantonaler Ebene weitere Massnahmen, wie Einsatz von Fachlehrpersonen oder teilweise Gruppierung von Schülern an oder kann eine Schule mit deren Organisation beauftragen. Dazu gehören:

- die Betreuung von Schülern mit Verhaltensstörungen in der Klasse (Anschlussklasse in der OS),
- Hochbegabung,
- verschiedenen Formen von spezifischen Störungen wie z.B. Autismus,
- Unterricht von kranken Kindern im Spital oder zu Hause.

Jede neue Massnahme untersteht der Zustimmung des Departementvorstehers.

d) Zuweisung von Massnahmen (Pool)

Im Anschluss an eine qualitative und quantitative Beurteilung durch den Inspektor und den Pädagogischen Berater des ASW teilt das Departement einer Schule, einem OS-Einzugsgebiet oder einer Schulgemeinde einen bestimmten Pool an Lektionen für die Organisation der Hilfs- und Sonderschulmassnahmen zu.

Im Allgemeinen muss ein Einzugsgebiet für sonderschulische Massnahmen eine in den Weisungen des Departements festgelegte Mindestzahl an Schülern aufweisen oder eine klar definierbare geografische Einheit repräsentieren. Das Departement definiert im Einverständnis mit den Gemeinden den Perimeter der für die allgemeinen Sonderschulmassnahmen verantwortlichen Schulregion.

e) **Leitung und Organisation der Hilfs- und Sonderschulmassnahmen**

Die Leitung und die Organisation der Hilfs- und der allgemeinen Sonderschulmassnahmen fallen in die Zuständigkeit der Schuldirektion. Sie bezeichnet aus ihrer Mitte eine Referenzperson, welche die Koordination aller Sonderschulmassnahmen überwacht. Es ist empfohlen, dass diese Aufgabe von einer Fachperson mit einer Sonderschulbildung wahrgenommen wird.

Massnahmen im Bereich Sekundarstufe II, allgemeine und Berufsfachschulen

Die Sondermassnahmen für Schüler mit verschiedenen Störungen und Behinderungen (insbesondere Dyslexie, Dysphasie, Dysorthographie, Dyskalkulie, Dispraxie, Sinnesstörungen und andere Behinderungen), können, sofern eine vom Departement anerkannte Fachperson die Diagnose gestellt hat, auf der Sekundarstufe II, in den allgemeinen und Berufsfachschulen, eingerichtet oder fortgeführt werden.

Eine Weisung des Departementvorstehers regelt die Modalitäten und die Einführung der Sondermassnahmen, insbesondere was den Nachteilsausgleich betrifft.

Die Eltern oder die Schuldirektionen der obligatorischen Schule, im Einverständnis mit den Eltern, stellen sicher, dass die besonderen Bestimmungen, welche in der Orientierungsschule eingeführt wurden, den Schulen der Sekundarstufe II übermittelt werden.

7.3.3 Verstärkte Sonderschulmassnahmen

Schüler mit einem erwiesenen besonderen Bildungsbedarf können von verstärkten Sonderschulmassnahmen profitieren.

Unter Berücksichtigung des NFA II überträgt der Staat die Organisation von verstärkten Massnahmen mittels Dienstleistungsverträgen an die folgenden Instanzen:

- a) **Zentren für Sonderpädagogik (ZSP):** Die verantwortlichen Gemeinden werden vom Departement bestimmt. Die Leitung wird der zuständigen Schuldirektion übertragen. Sie bestimmt einen Verantwortlichen, der obligatorisch über eine Ausbildung im Sonderschulbereich, Niveau EDK, verfügt.

Für Schüler zwischen 4 und 20 Jahren mit einer Behinderung können an den öffentlichen Schulen der Schulregion folgende Massnahmen angeboten werden:

- verstärkter Stützunterricht, mit dem die Integration dieser Schüler in Regelklassen des Schulzentrums am Wohnort des Kindes ermöglicht wird;
- regionale Sonderschulklassen, die Schüler mit einer Behinderung zusammenfassen und in den öffentlichen Schulen integriert sind;
- Übergangsklassen am Ende der obligatorischen Schulzeit;
- besondere Strukturen für spezifische Störungen und Behinderungen in Form von pädagogischer Beratung und wöchentlichen Gruppenstunden;
- Hilfeleistungen im Schulalltag und Hilfsmittel für die Betreuung und Bewältigung von Alltagsaufgaben während des Schultags.

Die Zentren für Sonderpädagogik organisieren den Transport, die Mahlzeiten und die Betreuung während der Mittagszeit von Schülern in regionalen Sonderschulklassen. Über andere Sonderfälle entscheidet das Amt für Sonderschulwesen.

- b) **Sonderschulen:** Der Kanton gibt privaten oder öffentlich-rechtlichen Verbänden und Stiftungen Mandate für die Verwaltung von Sonderschulen (Institutionen), die Kinder und Jugendliche zwischen 0 und 20 Jahren aufnehmen, welche eine schulische, erzieherische, therapeutische oder medizinische Betreuung benötigen (mit oder ohne Internatsbetrieb):

- Insieme Oberwallis, für die Heilpädagogische Schule in Brig-Glis;
- Kinderhilfswerk, für die Stiftung Kinderdorf in Leuk;
- Association valaisanne pour l'enfance infirme für das Institut Notre-Dame de Lourdes in Siders;
- Association Ste-Agnès für das Institut Ste-Agnès in Sitten;
- Fondation St-Joseph, für das Institut Don Bosco in Sitten;
- Fondation La Castalie, für das Institut La Castalie in Monthey.

Eine Beschreibung der Dienste im Anhang des vorliegenden Kantonalen Konzepts definiert die Aufträge der Sonderschulen.

Folgende Leistungen können von den Sonderschulen erbracht werden:

- Unterricht von Schülern in einer Sonderklasse, einschliesslich Übergangsklassen;
- pädagogische Tagesbetreuung;
- Wocheninternat;
- pädagogisch-therapeutische Massnahmen, psychologische Beratung und Unterstützung;
- Transport der Schüler vom Wohnort an den Schul-/Ausbildungsort;
- medizinische Massnahmen je nach Art der Behinderung mit Finanzierung durch die Invalidenversicherung;
- pädagogische Wochenend- oder Ferienbetreuung, die von einer in einer Leistungsvereinbarung bezeichneten begrenzten Anzahl Sonderschulen angeboten wird;
- Hilfeleistungen im Schulalltag.

Die Sonderschulen sind Kompetenzzentrum für die betreuten Kinder. Sie entwickeln eine Zusammenarbeit mit der öffentlichen Schule, namentlich in folgenden Bereichen:

- Weiterbildung des Fachpersonals;
- partielle schulische Betreuung während der Woche;
- medizinische Massnahmen;
- Wochen- oder Wochenendinternat für Kinder mit verstärkten Massnahmen der öffentlichen Schule, anderen Klassen oder Sonderschulen.

c) Ausserkantonale Leistungen

Im Rahmen der interkantonalen Zusammenarbeit und gemäss den in der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) definierten Regeln, nimmt der Kanton Wallis Kinder mit einer Behinderung auf oder sichert deren Platzierung.

Ausserkantonale Platzierungen betreffen insbesondere Kinder mit einer spezifischen Behinderung Hör- und schwere Sehbehinderungen oder andere besondere Behinderungsformen, die innerhalb des Kantons nicht betreut werden können. Die Platzierung ist dem Entscheid des zuständigen Amtes unterstellt.

d) Zuweisung von Ressourcen

Verstärkte sonderpädagogische Massnahmen werden nach dem standardisierten Abklärungsverfahren vom Amt für Sonderschulwesen **individuell** zugeteilt. Der Entscheid benennt die Sonderschulstruktur, welche das Kind aufnimmt, den Transport und die logopädischen resp. psychomotorischen Therapiemassnahmen sowie die pädagogische Tages- oder Internatsbetreuung.

7.4 Leistungsverträge

Gemäss den Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 13. November 1995 und der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 13. Dezember 2002 erbringen die vom Departement anerkannten privaten oder öffentlich-rechtlichen Verbände und Stiftungen, Privatpersonen oder -organisationen die sonderpädagogischen Leistungen, die im Rahmen von Leistungsvereinbarungen ausgehandelt werden.

In den Weisungen des Departements sind die Subventionierungsmodalitäten für die Leistungserbringer ausgeführt.

In den Leistungsvereinbarungen werden die Bestimmungen zu folgenden Themen geregelt (Art. 16bis des Subventionsgesetzes):

- zu erreichende Ziele;
- zum Erreichen der Ziele eingesetzten Kontroll- und Evaluationsmechanismen;
- Konsequenzen bei Nichterfüllen oder Verstössen gegen die Mandatsführung;
- Modalitäten zur Anpassung;
- Verfahren zur Streitschlichtung und Vermittlung;
- Finanzaufsicht.

8. Qualitätsstandards

8.1 Qualität der Leistungen im Bereich Sonderpädagogik

Die anerkannten öffentlichen und privaten Dienstleister, die vom Departement finanziert oder subventioniert werden, erarbeiten ihre Leistungen gemäss den Qualitätsstandards der Kantone zur Anerkennung der Leistungsanbieter im sonderpädagogischen Bereich, welche die EDK am 25. Oktober 2007 verabschiedet hat.

Der Kanton entscheidet über das Departement über die Anerkennung der Dienstleister. Folgende Dienststellen nehmen die Oberaufsicht über die zu erbringenden Leistungen aus:

- Kantonale Dienststelle für die Jugend/Amt für heilpädagogische Früherziehung und ZET für die Bereiche Früherziehung und pädagogisch-therapeutische Massnahmen;
- Dienststelle für Unterrichtswesen/Amt für Sonderschulwesen für den Bereich Sonderschulwesen.

8.2 Anerkannte Diplome der Fachpersonen

Fachpersonen, die mit Kindern mit besonderem Bildungsbedarf arbeiten, müssen folgende Diplome oder Ausbildungen vorweisen:

- Für den Unterricht und die Hilfsmassnahmen: ein von der EDK anerkanntes Diplom als Primar-, OS- oder Fachlehrer;
- Für den Bereich Sonderpädagogik (heilpädagogische Früherziehung, Logopädie, Psychomotorik, Sonderschulung): ein von der EDK anerkanntes Tertiärdiplom oder ein vom Departement als gleichwertig anerkanntes Diplom.
- Psychologie: abgeschlossenes Studium mit einem Master in Psychologie und einer FSP-Anerkennung;
- Sozialpädagogische Betreuung: Diplom als Erzieher einer Fachhochschule (FH) oder Diplom als Sozialpädagoge einer Höheren Fachschule für Soziale Arbeit (HF) oder FABE in Betreuung;
- Hilfe im Schulalltag: interne Ausbildung und Betreuung durch die Schuldirektion.

8.3 Weiterbildung

Die Weiterbildung der Lehrpersonen im Bereich der Sonderpädagogik wird im Rahmen der Erstausbildung und Weiterbildung sichergestellt. Die Pädagogische Fachhochschule und die zuständigen Organe des Departements organisieren Informationen oder Weiterbildungen für Lehrpersonen, welche in ihrer Klasse einen Schüler mit verstärkten Massnahmen der Sonderschulung integrieren.

Die Fachpersonen, die im Bereich der Sonderpädagogik tätig sind (Sonderschullehrpersonen, pädagogisch-therapeutischer Bereich, ...), gewährleisten die Qualität ihrer Interventionen durch ständige Weiterbildung, Supervision, Intervision, sowie anderer geeigneter Weiterbildungsformen.

Nachweis und Kontrolle

Die Verantwortlichen der verschiedenen Dienstleistungsstrukturen kontrollieren die Häufigkeit, die Dauer und die Qualität der Weiterbildung, welche sie auch intern organisieren können.

Die Fachpersonen, welche ihre Tätigkeit im Bereich Sonderpädagogik unabhängig ausüben, dokumentieren ihre Weiterbildung, damit sie jederzeit deren Dauer und Häufigkeit nachweisen können.

9. Rahmenbedingungen

9.1 Rahmenbedingungen für die Früherziehung

Mit dem Jugendgesetz vom 11. Mai 2000 wird dem Amt für heilpädagogische Früherziehung die Verantwortung für die Durchführung und die Organisation der Früherziehung im gesamten Kanton übertragen.

In der Verordnung vom 9. Mai 2001 werden das für die Anstellung einer Fachperson erforderliche Ausbildungsniveau, der Ablauf der Arbeitssitzungen, die Führung der Dossiers, die Anwendung des Amtsgeheimnisses, die Meldepflicht bei einer Gefährdung des Kindes und die finanzielle Kostenübernahme geregelt.

Das Amt für heilpädagogische Früherziehung untersteht der Verantwortung eines Amtschefs. Er verfügt über eine EDK-anerkannte Ausbildung in heilpädagogischer Früherziehung sowie über eine Führungsausbildung. Er kann von regionalen Stellvertretern unterstützt werden.

Die organisatorischen und finanziellen Modalitäten werden in einer Leistungsvereinbarung festgehalten, die für die vom Departement anerkannten Leistungserbringer gelten.

9.2 Rahmenbedingungen der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen

Mit dem Jugendgesetz vom 11. Mai 2000 wird der Kantonalen Dienststelle für die Jugend die Verantwortung für die Organisation und Durchführung von pädagogisch-therapeutischen Massnahmen an den öffentlichen Schulen des Kantons übertragen.

Die Verordnung vom 9. Mai 2001 regelt das für die Anstellung einer Fachperson erforderliche Ausbildungsniveau, den Ablauf der Arbeitssitzungen, die Führung der Dossiers, die Anwendung des Amtsgeheimnisses, die Meldepflicht bei einer Gefährdung des Kindes und die finanzielle Kostenübernahme.

Die zugelassenen Fachpersonen des Bereichs pädagogisch-therapeutische Massnahmen werden beim öffentlichen Dienst angestellt oder vertraglich durch einen Leistungsvertrag verpflichtet, der, zwischen dem Kanton und den Berufsorganisationen abgeschlossen wird und in welchem die organisatorischen und finanziellen Bestimmungen festgehalten werden.

Sämtliche Belange des pädagogisch-therapeutischen Bereichs, die vom Kanton organisiert oder finanziert werden, sind im Jugendgesetz vom 11. Mai 2000 und in der dazugehörigen Verordnung vom 9. Mai 2001 geregelt.

9.3 Rahmenbedingungen für die Sonderschulung an den öffentlichen Schulen

Das Ausführungsreglement zum Gesetz über die Hilfs- und Sonderschulen vom 25. Februar 1987 definiert die Rahmenbedingungen der verschiedenen Massnahmen und Strukturen des Sonderschulwesens im Wallis.

Für die Sonderschulung im Wallis, integriert in die öffentliche Schule, gelten die gesetzlichen Rahmenbedingungen, welche bei der Aufgabenverteilung zwischen Kanton - Gemeinden und insbesondere in den Gesetzen über das Lehrpersonal festgelegt wurden. Dazu gehören:

- das Gesetz über das Personal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011,
- das Gesetz über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011 und
- das Pflichtenheft der Lehrpersonen.

Obligatorische Schule

Die vom Departement definierte pädagogische Linie gilt für das Sonderschulwesen innerhalb des Kantons und impliziert den in der interkantonalen Vereinbarung über die Sonderpädagogik verankerten Spezialisierungsgrad.

1. Das Departement legt über die Dienststelle für Unterrichtswesen und das Amt für Sonderschulwesen den pädagogischen Rahmen fest.
2. Der Inspektor und der Pädagogische Berater des ASW tragen gemäss ihrem spezifischen Pflichtenheft die pädagogische Verantwortung für eine Schulregion.
3. Die Schuldirektion übernimmt die pädagogische und operative Leitung der sonderpädagogischen Massnahmen und der Hilfsmassnahmen.
4. Die pädagogischen Leistungen werden konkret von den Klassenlehrpersonen oder den Fachlehrkräften oder gemeinsam mit den Förderlehrpersonen übernommen, die Teil des Lehrerteams sind.



Commentaire [EdV/SW2]: ACHTUNG: SCHEMA nicht übersetzt

Sekundarstufe II, allgemein und Berufsfachschule

Basierend auf den Bundevorschriften, den kantonalen Gesetzen und den Weisungen des Departements informieren die Schuldirektionen der Sekundarstufe II, allgemein und Berufsfachschule, die Lehrpersonen und gewährleisten zu Gunsten der Lernenden und Studierenden mit erwiesenen Störungen und Behinderungen die Einführung, die Durchführung und Kontrolle der besonderen Massnahmen.

Das Departement, handelnd durch die Dienststellen für Unterrichtswesen und Berufsbildung entscheidet in besonderen Fällen.

Ausbildung der Verantwortlichen des Bereichs Sonderpädagogik

Die kantonalen Kaderpersonen und Verantwortlichen, welche mit dem Bereich Sonderschulwesen betraut sind, haben ein Tertiärdiplom im Bereich Sonderschulung oder einen als gleichwertig anerkannten Titel vorzuweisen, ergänzt mit einer Führungsausbildung.

9.4 Rahmenbedingungen für die Sonderschulen

Allgemeine Rahmenbedingungen

Die Sonderschule:

- verfügt über Richtlinien und ein Konzept zur Umsetzung dieser Richtlinien. Sie überprüft regelmässig den Inhalt dieser Richtlinien und ihre Anwendung.
- verfügt über ein Konzept betreffend Planung, Umsetzung und interner Qualitätssicherung.
- setzt die Ziele und Indikatoren um, die im Controllingbericht zur Leistungsvereinbarung des Departement enthalten sind.

Rahmenbedingungen für das Personal der Sonderschulen:

- Die Direktion verfügt über eine Ausbildung in Sonderschulung, die durch eine Zusatzausbildung Schulleitung (CAS-Level) ergänzt wird.
- Die allgemeinen Rahmenbedingungen für die Sonderschulung in Sonderschulen entsprechen den unter Punkt 9.3 erwähnten Bestimmungen zum Sonderschulwesen an der öffentlichen Schule.
- Sämtliches pädagogisch-therapeutisches und heilpädagogisches Personal verfügt über eine von der EDK anerkannte Ausbildung oder über ein vom Departement als äquivalent eingestuftes Diplom.
- Für die pädagogische Tages- oder Internatsbetreuung verfügen 2/3 des Personals über eine Tertiärausbildung in Sonderschulung, d.h. einen FH- oder HF-Abschluss. Jedes Team der Sozialpädagogen wird von einem Sozialpädagogen mit Hochschulabschluss geleitet. Das restliche Personal setzt sich in der Regel aus erzieherischem Personal mit Sekundarstufe-II-Niveau (FABE, Pflegeassistent ...) oder aus Praktikanten, die unter der Verantwortung einer Fachperson mit Tertiärausbildung stehen, zusammen.

10. Finanzierung

Es gelten die folgenden Gesetzesgrundlagen:

- Gesetz über den Gemeindeanteil an den Gehältern des Personals der obligatorischen Schulzeit und an den Betriebsausgaben der spezialisierten Institutionen vom 14. September 2011
- Gesetz über das Personal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011
- Gesetz über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011
- Gesetz über die Hilfs- und Sonderschulen vom 25. Juni 1986 (Kapitel 4)
- Jugendgesetz vom 11. Mai 2000, Verordnung und Reglement vom 9. Mai 2001
- Subventionengesetz vom 13. November 1995
- Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980
- Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden (NFA II) dient als allgemeiner Rahmen für die Finanzierung der Sonderpädagogik im Kanton Wallis.

Darin sind folgende Grundsätze festgehalten:

- Die Früherziehung und die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen für Kinder und Jugendliche, welche die öffentliche Schule besuchen, gehen zulasten des Kantons.
- Die Sonderschulmassnahmen an der öffentlichen Schule und in Sonderschulen werden vom Kanton und den Gemeinden gemäss folgendem Verteilschlüssel finanziert:
 - Der Kanton finanziert das Unterrichtswesen, wozu das Sonderschulwesen gehört, in der Höhe von 70% und die Betriebsausgaben der Institutionen in der Höhe von 30%.
 - Unabhängig vom Unterrichtsort bezahlen die Gemeinden pro Schüler der obligatorischen Schulzeit, die in ihrer Gemeinde wohnen, eine Pauschale, von der 30 % an die Gehälter der Lehrpersonen und 70 % an die Betriebskosten der Institutionen geht.
 - Die Kosten für Schülertransporte werden zu 100% von den Gemeinden getragen.
 - Die anerkannte Infrastruktur der öffentlichen Schulen wird zu 30% vom Kanton subventioniert.
 - Die bewilligte Infrastruktur der Sonderschulen wird gemäss der gesetzlichen Grundlagen des Kantons finanziert, insbesondere des Gesetzes über die Hilfs- und Sonderschulen.
- die Finanzierung der Transportkosten für den pädagogisch-therapeutischen Bereich wird in einem spezifischen Reglement des Staatsrats geregelt.
- Finanzierung durch Leistungsaufträge:
 - die Finanzierung von sonderpädagogischen Leistungen, welche von öffentlichen oder privaten Dienstleistern erbracht werden, ausgenommen Staatspersonal, wird vom Kanton im Allgemeinen durch einen Leistungsvertrag gewährleistet. Das Departement erlässt diesbezüglich finanzielle Richtlinien.
- Finanzierung von Dienstleistern ausserhalb des Kantons
 - die ausserkantonalen Dienstleister werden gemäss den Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 13. Dezember 2002, des Reglements und den einschlägigen Weisungen finanziert.
- die Finanzierung von spezifischen sonderpädagogischen Hilfsmitteln wird im Rahmen des Budgets der zuständigen verantwortlichen Stelle geregelt.

11. Steuerung

11.1 Strategische Kommission für Sonderpädagogik

Für die Bestandsaufnahme, das Aufzeigen von neuen Bedürfnissen und die Optimierung sämtlicher Massnahmen aus dem Bereich Sonderpädagogik wird eine kantonale Kommission für Sonderpädagogik gebildet, die unter der Verantwortung des Departementvorstehers steht.

Die Kommission ist beauftragt, zu der von den betroffenen Dienststellen erarbeiteten Planung von sonderpädagogischen Massnahmen Stellung zu beziehen.

Zur kantonalen strategischen Kommission für Sonderpädagogik gehören folgende Mitglieder:

- Vorsteher des Departements: Vorsitz
- Chef der Dienststelle für Unterrichtswesen
- Chef der Kantonalen Dienststelle für die Jugend
- kantonaler Leiter des Amtes für heilpädagogische Früherziehung (AHFE)
- kantonaler Leiter des Amtes für Sonderschulwesen (ASW)
- kantonaler Direktor des Zentrums für Entwicklung und Therapie für das Kind und den Jugendlichen (ZET)
- Vertreter des Verbandes der Walliser Gemeinden
- Vertreter der Schulinspektoren und Pädagogischen Berater
- Verantwortlicher des schulmedizinischen und psychopädagogischen Dienstes der Stadt Sitten (SMSP)
- Vertreter der Schuldirektoren des Ober- und Unterwallis
- Vertreter der Direktoren der Sonderschulen des Ober- und Unterwallis
- Präsidenten der Verbände für Logopädie, Psychomotorik und Sonderschulung
- Präsident der Lehrerinnen- und Lehrerverbände für die Primarschule und die Orientierungsschule
- Vertreter der Walliser Kinderärzte
- Vertreter der Elternvereinigungen
- Vertreter kantonalen IV-Stelle
- Vertreter des Dienstes Sozialberatung für Menschen mit Behinderung (SMB) der Stiftung Emera
- Vertreter CEValDI und AVIEA
- weitere Personen je nach Bedarf

11.2 Planung und Statistiken

Zur Erleichterung der Erstellung einer Bestandsaufnahme, für die Planung der Massnahmen, sowie für die Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Partnern wird ein gemeinsames Softwareprogramm eingesetzt. Die Jahresstatistiken werden publiziert.

12. Administrative und pädagogische Verantwortung

Für den Bereich Sonderpädagogik überträgt der Staatsrat die Verantwortung für die Anwendung des vorliegenden Konzepts dem Departement für Bildung und Sicherheit, welches diese an die folgenden Dienststellen und Ämter delegiert:

- Kantonale Dienststelle für die Jugend, über das Amt für heilpädagogische Früherziehung und das Zentrum für Entwicklung und Therapie des Kindes und Jugendlichen: Verantwortung für Früherziehung, Logopädie, Psychomotorik und psychologische Unterstützung und Beratung;
- Dienststelle für Unterrichtswesen, über das Amt für Sonderschulwesen: Verantwortung für den Bereich Sonderschulwesen im Rahmen der öffentlichen Schule und der Sonderschulen.

Commentaire [EdV/SW3]: Michel:
Que mettons nous ici comme nom?
Departement ou Departement für Bildung und Sicherheit ??

Abkürzung	Name
AHFE	Amt für heilpädagogische Früherziehung
AVIEA	Walliser Vereinigung der Institutionen zugunsten der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen mit Schwierigkeiten
ASW	Amt für Sonderschulwesen
CAS	Certificate of advances studies
CEVaLDI	Walliser Konferenz der Direktorinnen und Direktoren der Institutionen für Personen mit Schwierigkeiten
DAS	Diploma of advances studies
DU	Dienststelle für Unterrichtswesen
EDK	Erziehungsdirektorenkonferenz
FABE	Fachangestellte Betreuung
FH	Fachhochschule
HarmoS	Harmonisierung der obligatorischen Schule
HF	Höhere Fachschule
HFE	Heilpädagogische Früherziehung
IV	Invalidenversicherung
IVSE	Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen
KDJ	Kantonale Dienststelle für die Jugend
NFA I	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
NFA II	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden
OS	Orientierungsschule
SMSPP	schulmedizinischer und psychopädagogischer Dienst in der Stadt Sitten
SAV	Standardisiertes Abklärungsverfahren
SMB	Sozialberatung für Menschen mit Behinderung der Stiftung Emera
ZET	Zentrum für Entwicklung und Therapie des Kindes und Jugendlichen
ZSP	Zentrum für Sonderpädagogik